

Maßnahmenvorschläge der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zur Verwendung der Ersatzzahlungen

Rechtliche Grundlagen

Für die Verwendung der Ersatzzahlungen gelten insbesondere die rechtlichen Vorgaben in § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG und § 15 Abs. 4 NatSchG sowie § 4a der AAVO und die Fördergrundsätze der Stiftung Naturschutzfonds.

Zweckbindung

Die Ersatzzahlung hat keine Finanzierungsfunktion, sondern vordringlich eine Schadensausgleichs- oder Wiedergutmachungsfunktion. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Stiftung Naturschutzfonds räumt geeigneten Maßnahmen Vorrang ein, die am Ort bzw. im Umfeld des Eingriffs umgesetzt werden können.

Dabei muss es sich um praktische, reale und unmittelbar wirkende Maßnahmen in Natur und Landschaft handeln. Diese Maßnahmen können sowohl im besiedelten wie auch im unbesiedelten Bereich verwirklicht werden.

Das Ersatzgeld soll nicht der Finanzierung bestehender staatlicher Naturschutzpflichten dienen, sondern eine zusätzliche Aufwertung von Natur und Landschaft ermöglichen. Die Wiederherstellung gleichartiger Funktionen des beeinträchtigten Naturgutes/Biotops hat Vorrang vor der Schaffung anderer, gleichwertiger Naturgüter/Biotope. Mit der Ersatzzahlung dürfen nicht allgemein gesellschaftliche Aufgaben des Naturschutzes wie z. B. Naturschutzbildung oder Forschung oder allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes erfüllt werden; vielmehr sind die Abgaben zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die dem zerstörten Gut entsprechende Werte oder Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

Sicherung

Die Sicherung des langfristigen Erhalts der angelegten Lebensräume und Artenschutzmaßnahmen ist zu gewährleisten. Die Kosten für die erforderliche Pflege zur Erhaltung der Maßnahmen sind nicht förderfähig aus der Ersatzzahlung.

Anrechnung von Planungs- und Untersuchungskosten

Die Anrechnung der Planungs- und Untersuchungskosten auf die Ersatzzahlung ist möglich

1. Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Planungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzgelder sind die naturschutzfachlichen Planungen und Konzeptionen zu berücksichtigen. Sie dürfen Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen (vgl. §§ 15 Abs. 2 Satz 5 und 16 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG). Hierdurch werden ein planvolles und fachgerechtes Vorgehen und eine ausreichende Vernetzung von Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzzahlungen sichergestellt.

Eine Auswertung naturschutzfachlich relevanter Unterlagen kann zur Auswahl von Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzzahlungen behilflich sein:

- Regionalpläne, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Flächennutzungspläne sowie Grünordnungspläne
- Schutzgebietsunterlagen und -planungen
- Naturschutzkonzeptionen
- Entwicklungsmaßnahmen aus Pflegeplänen für Naturschutzgebiete
- Entwicklungsmaßnahmen der MaPs für Natura 2000 Gebiete
- Entwicklungsmaßnahmen der Biotophilfskonzepte
- Artenschutzprogramm
- Artenhilfskonzepte
- Moorschutzkonzeption
- Landesweiter Biotopverbund: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Zielartenkonzept
- Kommunale Biotopvernetzungs-konzeptionen, Kommunale Biodiversitätschecks
- Mindestflurkonzeptionen
- Waldfunktionenkartierung, Waldbiotopkartierung
- Gewässerentwicklungspläne
- Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung
- Biotop- und Artkartierungen
- Regionale Vernetzungskonzeptionen zu Lebensräumen und Arten
- Aktionsplan Biologische Vielfalt
- Brutvogelmonitoring
- Gutachten
- Historische Karten
- etc.

2. Maßnahmen

Da die Eingriffe i. d. R. zu einer dauerhaften Beeinträchtigung oder Vernichtung von Lebensräumen führen, müssen die durch die Ersatzzahlung zu schaffenden Lebensräume auf Dauer angelegt sein.

Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn er notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds).

Maßnahmen, die eine Sicherung der Dauerpflege gewährleisten, wie z. B. Tierställe für die Beweidung von Magerwiesen und Heiden, Spezialpflegemaschinen können gefördert werden. Bei der Förderung von Investitionen sind Privatpersonen (auch Landwirte) bis auf Weiteres ausgenommen.

2.1 Verbesserung der Biotopqualität, Schaffung höherwertiger Biotoptypen

Bei Offenlandbiotoptypen sind diejenigen Biotopmaßnahmen aus der Ersatzzahlung förderfähig, die eine Aufwertung bestehender oder die Schaffung neuer, höherwertiger Biotoptypen in Natura 2000-Gebieten, in Naturschutzgebieten oder in Naturdenkmälern bewirken. Außerhalb dieser Gebiete sind entsprechende Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftsrahmenplans, eines Landschaftsplans oder auf der Grundlage sonstiger naturschutzfachlicher Planungen förderfähig.

Bei Waldbiotoptypen werden Maßnahmen nur in speziellen Fällen (Förderung historischer, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Nutzungsformen und Schaffung naturnäherer Standortverhältnisse) gefördert.

Bei Gewässern sind Aufwertungsmaßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche sowie Maßnahmen im Rahmen von gewässerökologischen Planungen förderfähig.

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Maßnahmenkomplexe kommen in Betracht:

2.1.1 Aufwertung von terrestrisch-morphologischen Biotoptypen (insbesondere Felsen, Blockhalden, Hohlwege) und speziellen vegetationsarmen Strukturen

- Beseitigung beschattender Gehölze
- Beseitigung von Auffüllungen
- Beseitigung von Verbauungen
- Anlage voll besonnter Steilwände auf Abbauflächen und Straßenböschungen (insbesondere Löss- und Lehmwände) sowie voll besonnter Straßenböschungen ohne Oberbodenauftrag mit Felsbändern/Felsstrukturen
- Neuanlage oder Entwicklung ephemerer fischfreier und gut besonnter Kleingewässer (periodisch austrocknende, flache Tümpel und Blänken) ohne Bepflanzung in Bereichen hohen Potenzials zur Förderung spezialisierter Arten
- Freilegung offener, voll besonnter Roh- und Skelettbodenstandorte in Bereichen hohen Potenzials als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation zur Förderung spezialisierter Arten

2.1.2 Förderung und Entwicklung höherwertiger, über die Vegetation definierter Biotoptypen des Offenlands (nur Ersteinrichtung, Neuanlage und naturschutzorientierte Revitalisierung)

- Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (insbesondere Wiesen, Weiden, Magerrasen, Streuwiesen)
- Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (insbesondere Moore, Saumvegetation, Röhrichte und Riede, Sandrasen)
- Erhöhung des Anteils von dauerhaft gehölzfreien Acker- und Rebbrachen (ohne Herbizidbehandlung)
- Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand (Streuobstwiesen, Wertholzweiden)

2.1.3 Förderung und Entwicklung gebiets- und standortsheimischer Gehölzbestände außerhalb des Waldes

- Entwicklung von Alleen, Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüschern durch Sukzession oder durch Pflanzung gebiets- und standortsheimischer Gehölzarten, die nachweislich aus Vermehrungsgut gebietsheimischer Herkunft stammen
- Ausbildung von Saumstrukturen

- Dauerhafte Verjüngung überalterter Feldgehölze und Feldhecken, insbesondere durch Auf-den-Stock-setzen
- Umbau naturraum- oder standortfremder Gehölzbestände
- Erhöhung der Naturnähe durch Entnahme gebiets- oder standortfremder Gehölzarten

2.1.4 Förderung und Entwicklung naturnaher Wälder

- Verbesserung der Biotopqualität von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (insbesondere Nieder-, Mittel- und Hudewald sowie Streunutzungen)
- Entwicklung sowie flächige Erweiterung von Waldbeständen mit historischen, für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Nutzungsformen (insbesondere Nieder-, Mittel- und Hudewald sowie Streunutzungen)
- Schaffung naturnäherer Standortverhältnisse, insbesondere durch Wiedervernässung von Sumpfwäldern und Mooren oder durch Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes bei Auwäldern

2.1.5 Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität

- Einrichtung von Pufferstreifen zum Schutz vor Stoffeinträgen
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts, insbesondere Beseitigung von Drainagen oder Schließen von Gräben
- Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen für naturschutzfachlich bedeutsame Arten

2.1.6 Begrünungsmaßnahmen

- Sukzession oder standort- und naturraumgerechte Begrünung von Entsiegelungsflächen

2.1.7 Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche

- Rücknahme von Gewässerverbauungen, insbesondere Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen, Öffnen von verdolten Abschnitten oder Beseitigung von Wanderungshindernissen, Herstellung der Durchgängigkeit
- Wiederherstellung eines naturnahen Laufes
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes, insbesondere Wiederanbindung von Gewässerabschnitten oder Beseitigung von Ab- oder Zuleitungen
- Zulassen natürlicher Dynamik
- Verbesserung der Selbstreinigungskraft von Gewässern
- Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern
- Renaturierung von Gewässerufern
- Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern (nur Ersteinrichtung)

2.2 Förderung spezifischer Arten

- Maßnahmen zur Entwicklung von Lebensräumen zur Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

2.3 Schaffung von natürlichen Retentionsflächen

- Rückverlegung von Dämmen innerhalb HQ 10
- Beseitigung von Auffüllungen innerhalb HQ 10
- Wiederanbindung von Aueflächen innerhalb HQ 10

2.4 Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte

- Entsiegelung oder Teilentsiegelung von befestigten Flächen mit Anlage eines höherwertigen Biotoptyps oder anschließender Sukzession

- Oberbodenauftrag mit Anlage eines höherwertigen Biotoptyps oder anschließender Sukzession
- Wiederherstellung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation, insbesondere durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung (nur Ersteinrichtung)

2.5 Aufwertung des Landschaftsbildes

- Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, z. B. Erhaltung/Wiederaufnahme der Nutzung von Wacholderheiden und Trockenrasen oder historischer Waldnutzungsformen (u. a. Niederwaldnutzung); Etablierung von artenreichem Grünland, Anlage von Streuobstwiesen, Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Rückbaumaßnahmen, Anlage aufwertender Landschaftselemente, wie z. B. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen
- Entfernung/Rückbau u. a. von landschaftsbildstörenden technischen und sonstigen Elementen
- Zulassung/Förderung der Spontanvegetation im Siedlungsraum einschließlich Entsiegelungsmaßnahmen
- Anlage/Erweiterung von Freiflächen im Siedlungsraum und dessen Umfeld (z. B. mit Rasen- und Wiesenflächen, Laubbäumen, naturnahen Kleingewässern)

2.6 Wiedervernetzung von Lebensräumen

- Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen als Lebensraum und Leitstrukturen inkl. Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie technische Maßnahmen wie z. B. Amphibiendurchlässe (diese jedoch nur an bestehenden Straßen, die vor dem 01.01.1976 gebaut worden sind und für die keine Pflicht des Baulastträgers besteht, Amphibienschutzmaßnahmen einzurichten)

2.7 Verbesserung der Erholungsfunktion

- Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion müssen weit überwiegend mit der Aufwertung oder zumindest der schonenden Nutzung von Natur und Landschaft (Besucherlenkung) verbunden sein. Maßnahmen, die allein auf die Verbesserung der touristischen Infrastruktur zielen, dienen nicht mehr der Aufwertung von Natur und Landschaft.

3. Maßnahmenbeispiele aus der Förderpraxis der Stiftung Naturschutzfonds

3.1 Verbesserung der Biotopqualität, Schaffung höherwertiger Biotoptypen

- Aufbau und Renaturierung von Weinbergmauerterrassen zur Förderung der Artenvielfalt
- Grunderwerb und Renaturierung eines Moores
- Wiedervernässung von Müssen/Mooren
- Renaturierung einer Tongrube
- Erstpflge von Weidbuchen; Aufwertung von Weidfeldern
- Grunderwerb in Verbindung mit Umwandlung von Acker in Grünland, Rückbau von Drainagen und Entfernung von Fichtenaufforstungen
- Anlage eines Feuchtgebietskomplexes
- Niedermoorschutz durch Grunderwerb und Extensivierung
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzepts sowie Durchführung von Erstpflgemaßnahmen zur Regeneration von Pfeifengraswiesen

- Erstpflege „Streuwiese contra Goldrute“
- Grunderwerb, Biotopeinrichtung und Erstpflege zur Förderung von Trockenrasen
- Entwicklung blütenreicher Magerwiesen
- Restitution/Wiederherstellung artenreicher Sand- und Magerrasen
- Offenhaltung von Magerrasen und Felsen
- Sanierung und Neuanlage von Hülben und Hohlwegen
- Grunderwerb, Neupflanzung und naturschutzorientierte Revitalisierung von Streuobstwiesen
- Freistellung von Felsen und Blockhalden
- Revitalisierung von Nieder- und Mittelwäldern
- Offenhaltung von Nasswiesen und Feuchtbrachen
- Wiesenrenaturierung durch Mähgutübertragung
- Sicherung der Beweidung/Pflege ehemaliger Allmendflächen durch Erweiterung/Bau eines Schafstalls
- Sicherung und Erweiterung der Beweidung von Wacholderheiden und Halbtrockenrasen durch den Bau eines kommunalen Ziegen- und Schafstalls
- Optimierung des Wasserhaushaltes als Amphibienlaichplatz und Sicherstellung der Streuwiesenpflege
- Restaurierung eines Wiesenwässerungssystems zur Stärkung der Artenvielfalt
- Sicherung und Aufwertung des Nördlinger Ries durch Grunderwerb, Anlage von Feldflorareservaten und Anlage von Pufferzonen um Heiden sowie Sicherung und Gestaltung von Biberlebensräumen
- Sicherung eines Feldflorareservats in der Flurneueordnung durch Grunderwerb und Aufwertungsmaßnahmen
- Auf-den-Stock-setzen von Feldhecken; Revitalisierung von Steinriegeln
- Heidepflege und Bau eines Festzauns zur effektiven Beweidung einer landschaftsprägenden Wacholderheide und eines Hudewaldes
- Weideprojekt Umtriebsweide: Wiederbeweidung von Wacholderheiden und Magerrasen
- Aufwertung eines Schutzgebietes durch die Ablösung wirtschaftlicher Nutzungen, landschaftsgerechte Neugestaltung der Flächen und Erschließung sowie Verbesserung der Besucherlenkung
- Biotopgestaltungs- und Besucherlenkungsmaßnahmen

3.2 Förderung spezifischer Arten

- Rebhuhnprojekt: Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Bestandssicherung und -entwicklung des Rebhuhns
- Artenschutzprojekt Eisvogel: Neugestaltung von Uferböschungen
- Biotopmanagement Artenhilfsprogramm Kreuzotter
- Verbesserung der Gewässerdurchlässigkeit von Bächen für die Groppe mit Monitoring
- Entwicklung einer stabilen Laubfroschpopulation durch Grunderwerb und Gestaltungsmaßnahmen
- Sicherung und Aufwertung eines Biberlebensraums
- Sicherung, Schaffung und/oder Wiederherstellung von Sommer- oder Winterquartieren für Fledermäuse
- Aufwertung von Habitaten von Brachvogel und Kiebitz durch die Anlage von Flachgewässern, Wieseneinsaat, Gehölzpflege und Schutz vor Prädatoren

- Wiesenbrüterschutz im Ried durch Grunderwerb, Aufwertung von Grünland, Wiederherstellung von Streuwiesen sowie die Entwicklung von Habitaten für Watvögel und die gefleckte Heidelibelle
- Steinkauz-Projekt: Grunderwerb und Aufwertung eines Steinkauz-Lebensraums
- Aufwertungsmaßnahmen für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge
- Artenschutzmaßnahmen für Lichtwaldarten der Trockenaue
- Grunderwerb und Erstpflegemaßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen für die Zaunammer
- Einbau von Krepssperren zum Schutz von Dohlen- und Steinkrebs
- Lebensraumgestaltung Krickente
- Hilfe für den Alpenbock
- Grunderwerb und Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Schwarzen Apollo
- Amphibienschutz: Planung und Bau von Tunnel und Leiteinrichtung
- Entschlammung eines Weihers oder Sees als Laichgewässer für Amphibienarten
- Aufwertung von Trockenwäldern für die Leitarten Gelbringfalter, Brauner Eichen-Zipfelfalter, Hirschkäfer und Juchtenkäfer
- Optimierung von Lebensräumen für Grabwespen und Solitärbiene
- Kauf und Erstpflege eines Steinriegels für Reptilien
- Erhalt und Förderung des landesweit bedeutenden Backenkleestandortes
- Absperrschranken zum Schutz des Feuersalamanders

3.3 Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche

- Renaturierung von Fließgewässern; Sanierung von Weihern und Seen
- Aufwertung eines NSG/FFH- oder Vogelschutzgebietes durch Schaffung natürlicher Dynamik eines Gewässerabschnittes und der Beseitigung von Störfaktoren
- Wiederherstellung/Reaktivierung oder Anlage von Wiesenauen, Altarmen, Tümpeln
- Ökologischer Umbau eines Regenüberlaufbeckens
- Bau von Umgehungsgerinnen an Fließgewässern
- Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit eines Fließgewässers

3.4 Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte

- Entsiegelung oder Teilentsiegelung von befestigten Flächen und Wiederherstellung und Gestaltung neuer Lebensräume

3.5 Aufwertung des Landschaftsbildes

- Ablösung von Fehlnutzungen (Einfriedungen, Kleinbauten); Beseitigung von störenden Fichtenaufforstungen und Wiederherstellung von Lebensräumen in Schutzgebieten
- Aufwertung eines Landschaftsraumes durch die Beseitigung von Störfaktoren

3.6 Wiedervernetzung von Lebensräumen

- Anbindung eines Sees an ein Gewässer und Bau einer Sohlrampe
- Biotopverbund – Vernetzung der Feldflur und entlang von Fließgewässern durch Grunderwerb, Extensivierung und Biotopgestaltung
- Grunderwerb und Erstpflege eines Feuchtbiotopverbundes
- Verbesserung Habitatverbund von Trockenlebensräumen
- Trittsteinbiotope für Lichtwaldarten
- Verbesserung der Verbundsituation von Wacholderheiden, Magerrasen und Feuchtgebieten